



Statuten (STA)

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
II. Mitgliedschaft	4
Art. 3 Mitgliederkategorien.....	4
Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 6 Pflichten der Mitglieder.....	5
Art. 7 Ende der Mitgliedschaft.....	5
III. Verbandsstruktur	6
Art. 8 Gliederung	6
A Regionalverbände	6
Art. 9 Gebietseinteilung und Grösse	6
Art. 10 Rechtsform, Organisation.....	6
Art. 11 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis	6
B Präsidentenkonferenz	7
Art. 12 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis	7
C. Konferenz der Juniorenobmänner	7
Art. 12a Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis.....	7
Art. 13 Organe	7
A Delegiertenversammlung (DV).....	8
Art. 14 Stellung, Bestand.....	8
Art. 15 Sitzverteilung	8
Art. 16 Wahl, Stellvertretung, Stimmrecht.....	8
Art. 17 Befugnisse.....	8
Art. 18 Antragsrecht	9
Art. 19 Vorinformation, Einberufung, Vorsitz, Protokoll.....	9
Art. 20 Beschlüsse, Wahlen	9
B Zentralvorstand (ZV).....	10
Art. 21 Stellung, Zusammensetzung.....	10

Art. 22	Amtsdauer	10
Art. 23	Befugnisse.....	10
Art. 24	Antragsrecht	11
Art. 25	Referendumsrecht.....	11
Art. 26	Beschlüsse, Wahlen, Protokoll	11
C	Geschäftsleitung.....	12
Art. 27	Stellung, Aufgaben.....	12
D	Rechtspflegeorgane	12
Art. 28	Stellung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben.....	12
E	Revisionsstelle / Kontrollausschuss	12
Art. 29	Stellung, Amtsdauer, Aufgaben	12
V.	Finanzen	13
Art. 30	Einnahmen.....	13
Art. 31	Mitgliederbeiträge.....	13
Art. 32	Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge	14
Art. 33	Erhebung der Mitgliederbeiträge	14
Art. 34	Ehrenamtlichkeit.....	14
Art. 35	Haftung	14
Art. 36	Geschäftsjahr	14
VI.	Rechtspflege	15
Art. 37	Gerichtsbarkeit	15
Art. 38	Sanktionen.....	15
Art. 39	Rechtspflegereglement	15
Art. 40	Ethik / Doping	15
VII.	Datenschutz	16
Art. 41	Datenschutz.....	16
VIII.	Fusion, Auflösung, Liquidation	16
Art. 42	Fusion, Auflösung	16
Art. 43	Liquidation	17
IX.	Schlussbestimmungen	17
Art. 44	Urtext.....	17
Art. 45	Statutenänderungen.....	17
Art. 46	Inkrafttreten.....	17

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen **Swiss Tennis** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Swiss Tennis hat seinen Sitz in Biel/Bienne.
- 3 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Form verwendet.

Art. 2 Zweck

- 1 Swiss Tennis als oberster Fachverband für Tennis bezweckt die Förderung des Tennissportes in der Schweiz.
- 2 Swiss Tennis ist Mitglied von Swiss Olympic, des Internationalen Tennisverbandes (ITF) und von Tennis Europe. Er kann anderen nationalen und internationalen Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglieder von Swiss Tennis können sein:
 - a) Tennisclubs mit Sitz in der Schweiz, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu anderen Organisationen;
 - b) Tenniscenter mit Sitz in der Schweiz, ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu anderen Organisationen;
 - c) Tennisclubs und Tenniscenter mit Sitz oder Standort im ausländischen Grenzgebiet, soweit sie als juristische Personen bestehen. Der Zentralvorstand (nachfolgend ZV) regelt deren Aufnahmebedingungen.
- 2 Teilorganisationen bisheriger Mitglieder (insbesondere so genannte Wettkampfabteilungen) werden grundsätzlich nicht aufgenommen, auch wenn sie mit einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den ZV nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Regionalverbandes. Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, den Antragsteller für ein Jahr provisorisch aufzunehmen.
- 2 Die Mitgliedschaft bei Swiss Tennis und bei einem Regionalverband ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in beiden Organisationen möglich.
- 3 Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches durch eine oder mehrere Instanzen hat der Gesuchsteller ein Rekursrecht an das oberste Organ der ablehnenden Instanz. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften des Rechtspflegereglementes (nachfolgend RPR).

- 4 Der ZV legt die Kriterien und das Verfahren für die Aufnahme fest. Er kann für die einem anderen Sportverband angeschlossenen Mitglieder eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelung treffen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente von Swiss Tennis und sind berechtigt, dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der einschlägigen Reglemente an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen. Sie sind ferner berechtigt, unter Beachtung der geltenden Vorschriften, selber Turniere und andere Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen.
- 2 Die Teilnahme am Wettspielbetrieb sowie die Durchführung von Turnieren und anderen Wettkämpfen sind nur auf gebührenpflichtigen Plätzen zulässig.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe von Swiss Tennis zu befolgen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss oder infolge Verlustes der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes. Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes haben die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bei Swiss Tennis und beim zuständigen Regionalverband zur Folge. Dasselbe gilt für den Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Regionalverband.
- 2 Der Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden, ansonsten die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen bleibt. Der ZV regelt das Verfahren für den Austritt. Er kann für die einem anderen nationalen Sportverband angeschlossenen Mitglieder eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelung treffen. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung alter und laufender Verpflichtungen. In Würdigung besonderer Umstände kann der ZV Ausnahmen beschliessen.
- 3 Der Ausschluss kann durch den ZV jederzeit verfügt werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe von Swiss Tennis wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Tennis trotz Mahnung fortwährend nicht erfüllt oder die Interessen von Swiss Tennis schädigt und dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Der zuständige Regionalverband ist vorgängig anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied mittels Rekurs an die Delegiertenversammlung (nachfolgend DV) von Swiss Tennis weitergezogen werden. Für das Rekursverfahren gelten die Vorschriften des RPR. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner alten und laufenden Verpflichtungen.

III. Verbandsstruktur

Art. 8 Gliederung

- 1 Swiss Tennis ist in Regionalverbände eingeteilt.
- 2 Der ZV erlässt die Richtlinien über die Verteilung und den Vollzug der Aufgaben zwischen Swiss Tennis und den Regionalverbänden.

A Regionalverbände

Art. 9 Gebietseinteilung und Grösse

- 1 Die Mitglieder (Clubs und Centers) schliessen sich regional zu Regionalverbänden zusammen.
- 2 Im Sinne einer Richtgrösse sollten den einzelnen Regionalverbänden 40 bis 100 Clubs/Centers angeschlossen sein.
- 3 Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem Regionalverband wird durch den Sitz des Mitgliedes bestimmt. In begründeten Einzelfällen kann der ZV im Einvernehmen mit den betroffenen Regionalverbänden eine andere regionale Zugehörigkeit festlegen.

Art. 10 Rechtsform, Organisation

- 1 Die Regionalverbände sind Vereine im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie organisieren sich im Rahmen der nachstehenden Vorschriften selbst:
 - a) ihre Statuten unterliegen der Genehmigung durch den ZV;
 - b) sie unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Weisungen von Swiss Tennis;
 - c) ihre Organisation muss die Erfüllung der ihnen von Swiss Tennis übertragenen Aufgaben – gemäss der aktuell gültigen und vom ZV sowie der Präsidentenkonferenz jeweils zu genehmigenden Kompetenzordnung - sowie die Vertretung des Regionalverbandes in den Verbandsorganen gewährleisten.

Art. 11 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis

- 1 Die Regionalverbände stellen die Verbindung zwischen Swiss Tennis und den Mitgliedern sicher. Sie erfüllen die ihnen von Swiss Tennis übertragenen Aufgaben gemäss Kompetenzordnung i.S. von Art. 10 Abs. 1 lit. c und unterstützen dessen Bestrebungen innerhalb ihres Gebietes.
- 2 Die Regionalverbände fördern den Tennissport und stellen die regionale Nachwuchsförderung für das Anschlusskader sicher. Für die im Rahmen der Kompetenzordnung i.S. von Art. 10 Abs. 1 lit. c ausgeführten Aktivitäten erhalten die Regionalverbände jährlich angemessene Beiträge von Swiss Tennis. Die entsprechenden Zahlungen können vom ZV von der Einhaltung, resp. Ausführung der festgeschriebenen Aktivitäten abhängig gemacht werden.
- 3 Die Regionalverbände sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Aktivitäten bei den ihnen angeschlossenen Mitgliedclubs Grund- und Platzgebühren zu erheben.

B Präsidentenkonferenz

Art. 12 Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis

- 1 Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung aller Regionalverbandspräsidenten abgehalten.
- 2 Diese Sitzungen dienen in erster Linie der Information und dem Meinungsaustausch.
- 3 Die Präsidentenkonferenz schlägt der DV aus ihrem Kreis bis 5 Kandidaten für die Wahl in den ZV vor. Dabei ist zwingend die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion zu berücksichtigen.
- 4 Die Präsidentenkonferenz konstituiert sich selber und wird von der Geschäftsleitung administrativ unterstützt.
- 5 Die Präsidentenkonferenz erstellt ein Reglement, welches vom ZV genehmigt wird.

C. Konferenz der Juniorenobmänner

Art. 12a Aufgaben im Rahmen von Swiss Tennis

- 1 Pro Jahr wird mindestens eine Sitzung aller Juniorenobmänner der Regionalverbände durchgeführt.
- 2 Diese Sitzungen dienen in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch.
- 3 Die Konferenz der Juniorenobmänner hat im Nachwuchsförderungsbereich von Swiss Tennis bei Reglements- und Konzeptänderungen ein Anhörungs- und Mitspracherecht. Die Entscheidungshoheit liegt bei Swiss Tennis. Die entsprechenden Details werden in einem Organisationsreglement festgehalten, welches vom ZV genehmigt wird.
- 4 Die Konferenz der Juniorenobmänner entscheidet im Bereich des Anschlusskaders autonom über den Erlass von Minimalrichtlinien/ Reglementen. Swiss Tennis hat dazu ein Anhörungsrecht.

IV. Verbandsorganisation

Art. 13 Organe

- 1 Die Organe von Swiss Tennis sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Zentralvorstand (ZV)
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Interne Instanzen der Rechtspflege gemäss Rechtspflegereglement (RPR)
 - e) Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung (DV)

Art. 14 Stellung, Bestand

- 1 Die DV ist das oberste Organ von Swiss Tennis. Sie besteht aus 100 von den Mitgliedern gewählten Delegierten. Zusätzlich kann der ZV Organisationen von nationaler Bedeutung mit überwiegend tennisorientierter Zweckbestimmung auf vertraglicher Basis je ein bis zwei, insgesamt jedoch höchstens sechs Sitze, einräumen.

Art. 15 Sitzverteilung

- 1 Die Anzahl der den Regionalverbänden zustehenden Sitze wird alle drei Jahre aufgrund der im Vorjahr bezahlten Platzgebühren wie folgt berechnet:
 - a) Ermittlung des Sitzquotienten durch Division der Gesamtsumme der Swiss Tennis bezahlten Platzgebühren durch das Total der verfügbaren Sitze (100);
 - b) Ermittlung der Anzahl Sitze pro Regionalverband durch Division der Gesamtsumme der pro Regionalverband bezahlten Platzgebühren mit dem Sitzquotienten (gemäss lit. a);
 - c) Zuteilung eines Sitzes an jeden Regionalverband;
 - d) Zuteilung der pro Regionalverband verbleibenden Sitze analog lit. a) und b).

Art. 16 Wahl, Stellvertretung, Stimmrecht

- 1 Die Mitglieder des ZV, der Rekurskommission (nachfolgend RK), der Revisionsstelle, einer nationalen Kommission mit Exekutivfunktionen sowie alle in einem Arbeitsverhältnis oder dauerhaften Auftragsverhältnis zu Swiss Tennis stehenden Person sind nicht wählbar.
- 2 Die Delegierten werden von den Generalversammlungen der Regionalverbände für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Delegierte können nur durch Ersatzleute vertreten werden, die im gleichen Verfahren wie die Delegierten gewählt worden sind.
- 4 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 5 Die Mitglieder des ZV haben kein Stimmrecht (vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2).

Art. 17 Befugnisse

- 1 Die DV hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte der Organe;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung der Organe;
 - e) Beschlussfassung über das Leitbild von Swiss Tennis;
 - f) Jährliche Festsetzung von Zusammensetzung, Berechnungsgrundlagen und Höhe der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 31-33 bzw. von anderen Abgaben (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Organe);

- g) Genehmigung des Voranschlages;
- h) Wahlen (Präsident und übrige Mitglieder des Zentralvorstandes, Präsident, übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission sowie Revisionsstelle und Kontrollausschuss);
- i) Vornahme von Ehrungen;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) Beschlussfassung über Reglementsänderungen im Referendumsfall gemäss Art. 26;
- l) Bestimmung des Datums und Austragungsorts der DV;
- m) Statutenänderungen;
- n) Auflösung des Vereines;
- o) Beschlussfassung über alle der DV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom ZV an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 18 Antragsrecht

- 1 Mindestens zehn Delegierte oder zehn Mitglieder zusammen haben ein direktes Antragsrecht an die DV für Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge zuhanden der DV sind bis 31. Januar schriftlich an den ZV zu richten.
- 2 Das antragstellende Mitglied ist berechtigt, seinen Antrag entweder direkt in der DV vorzubringen oder ihn durch einen Delegierten seiner Wahl vorbringen zu lassen. Das antragstellende Mitglied kann sich an der Beratung beteiligen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- 3 Die antragstellenden Delegierten bestimmen aus ihren Reihen einen Referenten.

Art. 19 Vorinformation, Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- 1 Der ZV informiert die Delegierten bis zum 15. Januar zumindest provisorisch über den Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres und über die wichtigsten Geschäfte der kommenden DV.
- 2 Die ordentliche DV findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Eine ausserordentliche DV findet auf Beschluss des ZV oder auf Verlangen eines Fünftels aller Delegierten oder eines Fünftels aller Mitglieder statt.
- 3 Die DV wird vom ZV mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und mit schriftlich begründeten Anträgen einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident oder ein anderes Mitglied des ZV.
- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 20 Beschlüsse, Wahlen

- 1 Soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, ist die DV ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Abweichende Vorschriften in den Statuten vorbehalten, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

- 4 Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten Beschluss gefasst werden (vorbehalten bleibt Art. 42 Abs. 2); für die Beschlussfassung gilt Abs. 2.
- 5 Das Verfahren über Abstimmungen und Wahlen wird in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten geregelt.

B Zentralvorstand (ZV)

Art. 21 Stellung, Zusammensetzung

- 1 Der ZV ist das Strategie- und Kontrollorgan von Swiss Tennis. Er besteht aus neun bis elf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident;
 - b) bis fünf Regionalverbandspräsidenten;
 - c) bis fünf weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Nomination der Regionalverbandspräsidenten gemäss Abs. 1 lit. b) und Art. 12 Abs. 3 erfolgt durch die Präsidentenkonferenz. Dabei ist zwingend die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion zu berücksichtigen.
- 3 Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der ZV selbst. Der ZV ernennt einen stellvertretenden Präsidenten, welcher aus einer anderen Sprachregion kommt als der Präsident.
- 4 Der ZV kann einen Vizepräsidenten als Verantwortlichen für internationale Beziehungen ernennen.

Art. 22 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer aller Mitglieder des ZV beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Scheidet ein freies gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann es vom ZV bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden. Scheidet ein RV-Vertreter vorzeitig aus, so kann er von der Präsidentenkonferenz bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 23 Befugnisse

- 1 Der ZV ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat neben der Strategiekompetenz insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl der Geschäftsleitung sowie Wahl des Rekursausschusses gemäss RPR;
 - b) Organisation und Überwachung des operativen Bereiches;
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen inkl. Ausführungsbestimmungen zu den Statuten unter Vorbehalt des Referendumsrechts der Delegierten (Art. 26);
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Erwerb, Veräusserung und grundpfandrechtliche Belastung von Grundeigentum und von Beteiligungen, soweit dies dazu dient, den Verbandszweck zu erreichen;
 - f) Beschlussfassung über den Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen;

- g) Antragsstellung zuhanden DV;
 - h) Regelung der Unterschriftsberechtigung.
- 2 Der ZV regelt in einem Organisationsreglement die Organisation der Verbandsführung und stellt die erforderlichen Pflichtenhefte auf.
 - 3 Der ZV wählt oder nominiert die Vertreter von Swiss Tennis in anderen Organisationen und Beteiligungsgesellschaften im Normalfall aus seinen Mitgliedern.

Art. 24 Antragsrecht

- 1 Hinsichtlich Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen (Art. 24 Abs. 1 lit. c) haben die Mitglieder ein direktes Antragsrecht an den ZV. Anträge sind diesem schriftlich und begründet zu unterbreiten. Der Entscheid des ZV wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Art. 25 Referendumsrecht

- 1 Auf Verlangen von mindestens 10 Delegierten unterliegen Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen gemäss Abs. 2 der Genehmigung durch die DV. Entsprechende Begehren sind innert 60 Tagen nach Bekanntmachung des Erlasses, der Änderung oder der Aufhebung schriftlich und begründet dem ZV zu unterbreiten.
- 2 Folgende Reglemente unterliegen dem Referendumsrecht:
 - a) Rechtspflegereglement (RPR);
 - b) Turnierreglement (TUR) (ohne Spezialregelungen für geschlossene Turnierserien und Nationale Meisterschaften);
 - c) Interclubreglement (ICR) und Junioreninterclubreglement (JICR) mit Ausnahme des ICR-NLA sowie ICR-NLB;
 - d) Lizenz-Reglement (LZR);
- 3 Einem gültigen Referendum kommt aufschiebende Wirkung zu.

Art. 26 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

- 1 Der ZV tritt auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident.
- 2 Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
- 3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

C Geschäftsleitung

Art. 27 Stellung, Aufgaben

- 1 Dem ZV ist eine hauptamtliche Geschäftsleitung unterstellt, die unter der Leitung des Geschäftsführers steht.
- 2 Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Beschlüsse des ZV auszuführen und die ihr gesetzten Ziele zu erreichen. In diesem Rahmen geniesst sie bei der Führung der Verbandsgeschäfte volle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit.
- 3 Die Kontrolle des Geschäftsführers obliegt dem Präsidenten.

D Rechtspflegeorgane

Art. 28 Stellung, Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben

- 1 Die Rechtspflege von Swiss Tennis wird durch die Einzelrichter gemäss RPR, den Rekursausschuss (nachfolgend RA) und die Rekurskommission (nachfolgend RK) ausgeübt. Ihr Sitz befindet sich am Sitz von Swiss Tennis. Der ZV erlässt ein Rechtspflegereglement. Dieses regelt:
 - a) Die Organisation der Rechtspflegeorgane;
 - b) Die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen.
- 2 Der RA ist im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss RPR die erste Beschwerdeinstanz, die RK die oberste Beschwerdeinstanz von Swiss Tennis. Beide Beschwerdeinstanzen bestehen aus je einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Zusätzlich werden je drei Ersatzmitglieder gewählt. Sowohl der RA wie die RK, mit Ausnahme von deren Präsidenten, konstituieren sich selbst.
- 3 Pro Regionalverband dürfen nicht mehr als ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in die RK gewählt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen ausserdem weder einem andern Organ von Swiss Tennis oder einem Organ eines Regionalverbandes angehören, noch in diesen eine haupt- oder nebenamtliche Stelle bekleiden.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Sowohl der RA wie die RK entscheiden in Dreierbesetzung und mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Rekurse, für die sie nach den Statuten oder RPR zuständig ist. Der Entscheid der RK ist endgültig.

E Revisionsstelle / Kontrollausschuss

Art. 29 Stellung, Amtsdauer, Aufgaben

- 1 Als Revisionsstelle ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Treuhand- oder Revisionsgesellschaft wählbar. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Sofern nicht die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, prüft eine zugelassene Revisionsstelle mittels eingeschränkter Revision die Jahresrechnung von Swiss Tennis und erstattet der DV über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht.

- 3 Die DV wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kontrollausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, wovon eines zum Vorsitzenden bestimmt wird. Als Mitglieder wählbar sind Delegierte, Mitglieder von Regionalvorständen oder Präsidenten von Mitgliedclubs. Wiederwahl ist möglich. Der Kontrollausschuss konstituiert und organisiert sich selbst. Der Vorsitzende des Ausschusses muss über das notwendige Fachwissen verfügen und die Grundsätze des Berufsstandes respektieren. Die Mitglieder des ZV, der RK, der Revisionsstelle, einer nationalen Kommission mit Exekutivfunktionen sowie alle in einem Arbeitsverhältnis oder dauerhaften Auftragsverhältnis zu Swiss Tennis stehenden Personen sind nicht wählbar.
- 4 Der ZV kann den Kontrollausschuss für die Abklärung von Geschäftsvorgängen oder Sonderprüfungen beziehen. Der Ausschuss erhält gleichzeitig mit dem ZV den vollständigen internen Bericht der Revisionsstelle. Eine Zusammenarbeit zwischen der Revisionsstelle und dem Kontrollausschuss kann aus Gründen der Zweckmässigkeit erfolgen. Ein Mitglied informiert die DV über die Aktivitäten des Kontrollausschusses.

V. Finanzen

Art. 30 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen von Swiss Tennis bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen;
 - b) allfällige Einnahmen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen;
 - c) Subventions- und Förderbeiträge;
 - d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- 2 Für die einem anderen nationalen Verband angeschlossenen Mitglieder werden die finanziellen Leistungen auf vertraglicher Basis festgesetzt. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss liegt beim ZV, der die DV über die getroffenen Abmachungen informiert.
- 3 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Tennis, ihrem Regionalverband oder anderen von der DV beschlossenen Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht nachkommen, können – vor einem Verbandsausschluss – vom ZV vom offiziellen Wettbewerb (z.B. Interclub-Wettbewerb, Club-Cup) gesperrt werden; ebenso kann die Ausgabe von Lizenzen an Spieler, deren Stammclub säumig ist, ausgesetzt werden.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge setzen sich aus folgenden Gebühren und Abgaben zusammen:

- a) Grundgebühren;
- b) Platzgebühren;
- c) Lizenzgebühren;
- d) Mannschaftsgebühren.

Art. 32 Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge

1 Grundgebühren

Die Mitglieder haben eine von Grösse und Platzzahl unabhängige, für alle Mitglieder derselben Kategorie gleiche Grundgebühr zu bezahlen. Die von den Tenniscentern an Swiss Tennis bezahlten Grundgebühren werden vollumfänglich –per Ende Geschäftsjahr - den entsprechenden Regionalverbänden überwiesen.

2 Platzgebühren

Die Mitglieder haben für jeden ihnen für den Spielbetrieb zur Verfügung stehenden Tennisplatz eine Platzgebühr zu bezahlen. Für Plätze, welche von einem Mitgliedclub saisonal oder ganzjährig genutzt werden, die zu einem Tenniscenter gehören, welches nicht Mitglied von Swiss Tennis ist, hat der Mitgliedclub in der Regel für alle Plätze des Tenniscenters die Platzgebühr zu entrichten.

3 Lizenzgebühren

Die Mitglieder haben eine Lizenzgebühr für jeden unter ihrer Mitglieder-Nummer gemeldeten Spieler zu bezahlen.

4 Mannschaftsgebühren

Die am Interclub-Wettbewerb teilnehmenden Mitgliedclubs haben für jedes unter ihrer Mitglieder-Nummer gemeldete Team eine Mannschaftsgebühr zu bezahlen; Die Mannschaftsgebühr kann im Junioren-Interclub wegfallen bzw. für unterschiedliche Kategorien verschieden hoch angesetzt werden.

Art. 33 Erhebung der Mitgliederbeiträge

1 Swiss Tennis erhebt die Mitgliederbeiträge in der Regel im Frühling.

2 Bei Nachmeldungen durch die Mitglieder, oder wenn Swiss Tennis sonst von einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen Kenntnis erlangt, kann jederzeit eine Nachfakturation erfolgen.

Art. 34 Ehrenamtlichkeit

1 Die zur Leitung von Swiss Tennis und der Regionalverbände eingesetzten Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; vorbehalten bleiben die vom ZV an seine Mitglieder und den Präsidenten ausgerichteten Entschädigungen. Die Anstellung von bezahlten Arbeitskräften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 35 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Swiss Tennis haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

VI. Rechtspflege

Art. 37 Gerichtsbarkeit

- 1 Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Organen von Swiss Tennis, den Mitgliedern von Swiss Tennis untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, sowie Verstösse gegen Reglemente werden durch die Rechtspflegeorgane von Swiss Tennis beurteilt.
- 2 Die internen Rechtspflegeinstanzen gemäss RPR entscheiden erstinstanzlich die in ihre Zuständigkeit fallenden Streitigkeiten, Disziplinar massnahmen und Beschwerden, die sich aus der Anwendung des Disziplinarrechtes des Verbandes und des übrigen internen Verbandsrechtes ergeben.
- 3 Der RA urteilt in zweiter und die RK in dritter Instanz über Rekurse gegen Entscheidungen der internen Rechtspflegeinstanzen sowie der anderen Verbandsorgane.

Art. 38 Sanktionen

- 1 Die zuständigen Rechtspflegeorgane können die folgenden Sanktionen aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis (schriftlich)
 - c) Busse
 - d) Sperre auf beschränkte oder unbeschränkte Zeitdauer für den ganzen Spielbetrieb oder Teile davon
 - e) zeitlich beschränkte Einstellung in der Mitgliedschaft
 - f) Entzug eines Brevets
 - g) Ausschluss aus Swiss Tennis

Art. 39 Rechtspflegereglement

- 1 Ein RPR regelt die Organisation und das Verfahren vor den Rechtspflegeorganen.

Art. 40 Ethik / Doping

- 1 Swiss Tennis setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Tennis lebt diese Werte vor, indem Swiss Tennis – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Tennis anerkennt die4 aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- 2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Tennis und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

- 3 Swiss Tennis unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports Das Ethik-Statut ist für Swiss Tennis selbst, seine Mitarbeitenden, seine Mitglieder sowie deren jeweiligen Organe und Mitarbeitenden resp. Beauftragte (insbesondere Coaches, Ärzte und Funktionäre) verbindlich. Swiss Tennis sorgt dafür, dass seine Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und entsprechend durchsetzen.
- 4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut, bzw. Im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

VII. Datenschutz

Art. 41 Datenschutz

- 1 Swiss Tennis verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von den einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- sowie Emailadresse.
- 2 Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch Swiss Tennis ist auf folgende Anspruchsgruppen beschränkt:
 - a) An Clubs/Center und Regionalverbände zu Turnierzwecken
 - b) An die jeweiligen Werbe- und Sponsoringpartner zu Werbe- und Marketingzwecken

VIII. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art. 42 Fusion, Auflösung

- 1 Die Fusion oder Auflösung von Swiss Tennis sowie die Änderung dieses Artikels können der DV vom ZV oder von mindestens zwei Dritteln der Delegierten beantragt werden. Die Delegierten werden zu dieser DV mit eingeschriebenem Brief eingeladen.
- 2 Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Der Fusions- oder Auflösungsbeschluss oder der Beschluss zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Delegierten.
- 3 Ist die DV nicht beschlussfähig, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden Delegierten einer Fusion oder Auflösung oder der Änderung dieses Artikels zu, so ist innert Monatsfrist eine zweite DV einzuberufen, die unbekümmert der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 43 Liquidation

- 1 Wird die Auflösung von Swiss Tennis beschlossen, so wählt die DV drei Liquidatoren, die die Liquidation durchzuführen haben.
- 2 Ein nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibender Liquidationserlös ist Swiss Olympic im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Tennisverbandes zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt Swiss Olympic nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 44 Urtext

- 1 Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Weisungen und Richtlinien von Swiss Tennis ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Art. 45 Statutenänderungen

- 1 Diese Statuten können von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden (Art. 42 Abs. 2 bleibt vorbehalten).
- 2 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Art. 46 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 12.03.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.